

T a r i f v e r t r a g

zur Regelung der Ausbildungsvergütungen im Gerüstbauerhandwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 26. Oktober 2018

Zwischen

dem Bundesverband Gerüstbau e.V.,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln,

der Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Betrieblicher Geltungsbereich

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für das Gerüstbauerhandwerk (RTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

3. Persönlicher Geltungsbereich

Auszubildende, die in dem anerkannten Ausbildungsberuf zum Gerüstbauer nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gerüstbauer im Sinne der Handwerksordnung und des Berufsbildungsgesetzes ausgebildet werden und eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2
Ausbildungsvergütung

1. Ab dem 1. November 2018 beträgt die Ausbildungsvergütung bundeseinheitlich:

Ausbildungsjahr	ab 1. November 2018	ab 1. August 2019
1	790,00 €	815,00 €
2	990,00 €	1015,00 €
3	1240,00 €	1265,00 €

2. Auszubildende, die aufgrund ihres Ausbildungsvertrages höhere Ausbildungsvergütungen erhalten, behalten diese Ansprüche für die jeweiligen Ausbildungsjahre bis zum Ende ihrer Ausbildung.

§ 3
Durchführung des Vertrages

1. Die Tarifvertragsparteien setzen sich für die Durchführung und Aufrechterhaltung dieses und der damit in Zusammenhang stehenden Tarifverträge ein.
2. Die Tarifvertragsparteien verpflichten, sich bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Tarifvertrages unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.
3. Die vertragsschließenden Parteien dürfen im Rahmen des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages keine inhaltlich davon abweichenden Bestimmungen mit anderen Organisationen oder einzelnen Arbeitgebern treffen.

§ 4
In-Kraft-Treten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2018 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. Juli 2020, gekündigt werden.